



## Gesetzliche Regelungen zu Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen außerhalb des Waldes

<b>Im besiedelten Bereich und freier Natur</b>	<p>Bundesweit gilt:</p> <p><b>Zeitlich befristetes Beseitigungsverbot gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG:</b></p> <p><i>In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es verboten, Bäume, die außerhalb gärtnerisch genutzter Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.</i></p> <p>(im Freistaat Bayern gelten Grünflächen, Parkanlagen, Friedhöfe, Sportplätze und sonstige Außenanlagen, Straßenbäume und Alleen, sowie Bäume in der freien Landschaft nicht als gärtnerisch genutzte Grundflächen)</p>	<p><b>Dieses Verbot gilt <u>nicht</u>:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für Bäume in <b>Kurzumtriebsplantagen</b> oder gärtnerisch genutzten <b>Grundflächen</b> (im Freistaat Bayern werden Flächen im <b>Erwerbsgartenbau, Hausgärten, Kleingartenanlagen</b> und <b>Streuobstwiesen</b> als gärtnerisch genutzte Grundflächen definiert)</li> <li>– für schonende <b>Form- und Pflegeschnitte</b> zur Beseitigung des <b>Zuwachses</b> und zur <b>Gesunderhaltung von Bäumen</b> (z. B. üblicher Heckenschnitt, Entfernung von Totholz oder beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen)</li> <li>– für <b>Maßnahmen</b>, die <b>behördlich</b> angeordnet sind</li> <li>– für <b>Maßnahmen</b>, die im <b>öffentlichen Interesse</b> nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie <ul style="list-style-type: none"> <li>- behördlich durchgeführt werden</li> <li>- behördlich zugelassen sind, oder</li> <li>- der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen</li> </ul> </li> <li>– wenn bei <b>zulässigen Bauvorhaben</b> nur <b>geringfügiger Gehölzbewuchs</b> zur Verwirklichung der Baumaßnahme beseitigt wird</li> <li>– für nach <b>§ 15 BNatSchG</b> zulässige <b>Eingriffe</b> in Natur und Landschaft</li> </ul> <p><b>Befreiungen</b> von diesem Verbot sind <b>gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG</b> möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein <b>überwiegendes öffentliches Interesse</b> vorliegt, oder</li> <li>– das Verbot zu <b>unzumutbarer Belastung</b> im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist</li> </ul>
<b>In der freien Natur</b>	<p>Im Freistaat Bayern gilt darüber hinaus:</p> <p><b>Ganzjähriges Beseitigungsverbot gemäß Art. 16 BayNatSchG:</b></p> <p><i>Es ist verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsch einschließlich Ufergehölze oder -gebüsch zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise erheblich zu beeinträchtigen.</i></p>	<p><b>Dieses Verbot gilt <u>nicht</u>:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die <b>ordnungsgemäße Nutzung und Pflege</b> (z.B. Entnahme von einzelnen Gehölzen) vom <b>1. Oktober bis 28. Februar</b> unter Erhaltung des Gehölzbestandes</li> <li>– für schonende <b>Form- und Pflegeschnitte</b> zur Beseitigung des Zuwachses</li> <li>– für <b>Maßnahmen</b>, die zur <b>Gewährleistung</b> der <b>Verkehrssicherheit</b> öffentlicher Verkehrswege und zum Unterhalt an Gewässern erforderlich sind</li> </ul> <p><b>Ausnahmen</b> von diesem Verbot sind <b>gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG</b> möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die <b>Beeinträchtigung ausgeglichen</b> werden kann, oder</li> <li>– ein <b>überwiegendes öffentliches Interesse</b> vorliegt</li> </ul> <p><b>Befreiungen</b> von diesem Verbot sind <b>gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG</b> möglich und können bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein <b>überwiegendes öffentliches Interesse</b> vorliegt, oder</li> <li>– das Verbot zu <b>unzumutbarer Belastung</b> im Einzelfall führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist</li> </ul>
<p>In <b>Landschaftsschutzgebieten</b> bedarf der Erlaubnis, wer außerhalb des geschlossenen Waldes Hecken und Gebüsch, Baumgruppen, Alleen, Gehölze und Einzelbäume beseitigen oder beschädigen will.</p> <p>In <b>Naturschutzgebieten</b> ist es grundsätzlich verboten, Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen sowie Pflanzen bzw. deren Bestandteile zu beschädigen oder entnehmen.</p>		

<b>Im besiedelten Bereich und freier Natur</b>	<p>Bundesweit gilt:</p> <p>Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss darüber hinaus eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden können. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und -spalten und starkes Totholz zu untersuchen, denn:</p> <p><b>Ganzjährig gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44, 45 BNatSchG:</b></p> <p><b><i>Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders</u> geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. Nester, bewohnte Höhlen in Bäumen).</i></b></p> <p><b><i>Es ist verboten, wild lebende Tiere <u>streng</u> geschützter Arten und der europäischen Vogelarten darüber hinaus während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.</i></b></p> <p><b>Besonders geschützte Arten</b> sind z.B.: fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.</p> <p><b>Streng geschützte Arten</b>, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.</p> <p><b>Der Schutzstatus einer Art</b> kann im Internet unter <a href="http://www.wisia.de">www.wisia.de</a> eingesehen werden.</p>	<p><b>Ausnahmen</b> von diesem Verbot sind gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>zumutbare Alternativen</b> nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Interesse der Gesundheit des Menschen</li> <li>- im Interesse der öffentlichen Sicherheit</li> <li>- zur Abwendung wirtschaftlicher Schäden</li> </ul> </li> </ul> <p><b>Befreiungen</b> von diesem Verbot sind gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich und können bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Oberbayern) beantragt werden, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Verbote zu einer <b>unzumutbaren Belastung</b> des Betroffenen führen.</li> </ul>
<b>Im besiedelten Bereich</b>	<p>Im Landkreis Weilheim-Schongau gelten darüber hinaus folgende Satzungen/Verordnungen; Auskunft über die Existenz und Inhalt dieser erteilt die jeweilige Gemeinde:</p> <p><b>Baumschutzverordnungen gemäß § 29 BNatSchG und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 BayNatSchG</b></p> <p>In den Gemeinden Seeshaupt und Huglfing gilt für Fäll- oder Schnittmaßnahmen an Bäumen die jeweilige Baumschutzverordnung.</p> <p><b>Gestaltungs- und Stellplatzsatzungen</b></p> <p>Gestaltungs- und Stellplatzsatzungen können Regelungen zum Baumerhalt enthalten.</p> <p><b>Bebauungspläne gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB</b></p> <p>Kommunale Bebauungspläne beinhalten in der Regel grünordnerische Festsetzungen zum Baumerhalt und zu einer fachgerechten Gehölzpflege.</p>	<p><b>Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen</b> von den Schutz- bzw. Erhaltungsbestimmungen der genannten kommunalen Satzungen können bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung erfragt werden.</p>
<p><b>Die Verbote gelten nicht bei rechtfertigendem Notstand nach § 34 StGB (Gefahr im Verzug)</b></p> <p>Bei der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr (z.B. einer akuten Bruchgefahr eines Baumes), die nur durch unverzügliches Handeln abzuwenden ist, gelten oben genannte Verbote nicht. Der Eingriff muss sich jedoch auf angemessene und zur Gefahrenabwehr unbedingt erforderliche Maßnahmen beschränken. Ist z.B. eine Absperrung des Gefahrenraumes möglich, ist dies als Maßnahme zur Gefahrenabwehr zunächst ausreichend.</p>		

**Ansprechpartner: untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau**  
**im besiedelten Bereich: 0881/681 -1207**  
**in der freien Natur: 0881/681 -1316, -1352, -1341**  
**Verwaltung: 0881/681-1208, -1251**